

## **Schul- und Hausordnung des Johann – Mathesius – Gymnasiums Rochlitz**

In einer Gemeinschaft sind gegenseitige Achtung, Rücksichtnahme und die Einhaltung bestimmter Regeln geboten.

Entsprechend gelten für uns folgende Grundsätze.

- Wir gehen fair miteinander um.
- Wir üben Toleranz, berücksichtigen Altersunterschiede und schützen die Schwächeren.
- Wir hören einander zu.
- Wir verurteilen Gewalt in jeder Form, verletzende Äußerungen und Gesten sowie das Beschädigen fremden Eigentums.
- Wir übernehmen Verantwortung und halten uns an gemeinsam gefasste Beschlüsse.

### **Rahmenbedingungen des Schullebens**

#### **1. Service**

Postanschrift:

Johann–Mathesius–Gymnasium Rochlitz

Seminarstraße 1

09306 Rochlitz

Telefon: 03737/449060

Fax: 03737/4490621 (Anrufbeantworter außerhalb der Geschäftszeiten)

Mail: jomagym@gmx.de

	<b><i>Ansprechpartner zu erreichen in:</i></b>
Schulleitung	über Sekretariat
Sekretariat	im ersten Stock – Zimmer 231
Pausenaufsicht	am jeweiligen Aufsichtsort (s. Anhang I)
Elternsprecher	über Sekretariat
Schülersprecher	über Sekretariat
Hausmeister Volknant	0170 851 7025
Cafeteria	Erdgeschoss
Erste Hilfe	über Sekretariat bzw. 112

## **2. Unterrichts- und Pausenzeiten**

1./2. Std. = 1. Block      7:45 – 9:15 Uhr

Pause 20 min

3./4. Std. = 2. Block      9:35 – 11:05 Uhr

Pause 10 min

5. Stunde                  11:15 – 12:00 Uhr

Essenpause 35 min

6. Stunde                  12:35 – 13:20 Uhr

Pause 10 min

7./8. Std. = 3. Block      13:30 – 15:00 Uhr

## **3. Verhalten während des Unterrichts**

- Das Schulgebäude ist von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet.
- Fünf Minuten vor Beginn des Unterrichts begeben sich Schüler wie Lehrer in die Unterrichtsräume.
- Bleibt ein Lehrer oder eine Lehrerin länger als zehn Minuten aus, verständigt der Klassen- oder Kurssprecher das Sekretariat.
- Für Fachräume gelten die Regelungen der jeweiligen Fachschaften. (s. Anlage: I (Aufsichtsorte), II (Turnhallenordnung), III (Fachschaft Physik) IV (Fachschaft Biologie) V (Fachschaft Chemie).
- In Freistunden oder Wartezeiten halten sich die Schülerinnen und Schülern im Speiseraum auf.
- Das Schulgelände darf während der Unterrichtszeit nicht verlassen werden.
- Für die Sauberkeit des Unterrichtsraumes ist die jeweilige Klasse bzw. Kurs verantwortlich. Werden Schäden festgestellt, sind sie dem jeweiligen Lehrer mitzuteilen.
- Schüler haften für Schäden, die sie vorsätzlich verursacht haben.

## **4. Verhalten während der Pausenzeiten**

- Die Schüler der Klassen 5 bis 12 können bei entsprechender Witterung die Unterrichtsräume verlassen und begeben sich auf den Schulhof.
- Die aufsichtführenden Lehrer sind pünktlich an ihren Aufsichtsorten.
- Fundsachen werden beim Fachlehrer oder im Sekretariat abgegeben.
- Es ist verboten mit Steinen, Schneebällen oder anderen Gegenständen zu werfen. Unser Verhalten ist durch gegenseitige Rücksichtnahme und Achtung und Respekt gekennzeichnet.
- Es gilt ein generelles Rauchverbot im Schulgelände und an den angrenzenden Straßen (Seminar-, Mathesius- und Bismarckstraße)

- Der Besitz, Konsum und die Verteilung von Sucht- und Rauschmitteln, die dem Bundesbetäubungsmittelgesetz unterliegen, sind verboten. Dieses gilt auch für alkoholische Getränke und den Missbrauch von Medikamenten.
- Das Mitführen von Waffen jeglicher Art ist im Schulgelände des Johann – Mathesius – Gymnasiums verboten.
- Eine Gefährdung von Personen durch die Benutzung von Laserpointern, ist zu unterlassen.
- Die Benutzung von Mobiltelefonen, MP 3 Playern und anderen elektronischen Aufzeichnungsmedien ist während des Unterrichts verboten.
- Bei Zuwiderhandlungen muss mit Maßnahmen nach § 14 ASchO (Allgemeine Schulordnung) gerechnet werden.
- Die Aufnahme mit elektronischen Medien ist ohne die Einwilligung der entsprechenden Personen verboten.
- Symbole mit gewaltverherrlichendem bzw. verfassungsfeindlichem Inhalt sind verboten.

#### **5. Verhalten in der Cafeteria**

- Fremdes Eigentum wird respektiert.
- Es ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
- Lautes Rufen, Schreien und Herumtoben sind im Interesse aller Benutzer zu vermeiden.
- Den Anweisungen der in der Cafeteria arbeitenden Personen und den aufsichtsführenden Lehrern ist Folge zu leisten.
- Tische und Stühle sind pfleglich zu behandeln und sauber zu verlassen.
- Müll und Abfall müssen in die Mülleimer geworfen werden.
- Es ist aufeinander Rücksicht zu nehmen, d.h. es wird nicht vorgedrängelt und geschubst.
- Wiederholte Verstöße gegen diese Regeln werden geahndet.

#### **6. Regelungen**

- Die Schule ist in Krankheitsfällen am gleichen Tag vor Unterrichtsbeginn zu informieren. Spätestens am dritten Tag ist eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen.
- Erfolgt eine Erkrankung während des Unterrichts, so meldet sich dieser Schüler beim unterrichtenden Lehrer. Das Sekretariat informiert die Erziehungsberechtigten. Kann der Erkrankte nicht abgeholt werden, so verbleibt er bis zum Unterrichtsende in der Schule.
- Laut Zimmerbelegungsplan werden nach Unterrichtsschluss die Stühle hochgestellt, das Licht gelöscht und die Fenster geschlossen. Fahrräder sind in den dafür vorgesehenen Fahrradunterstand abzustellen. Mopeds gehören nicht auf das Schulgelände.

- In Notsituationen (Feuer, Chemieunfälle,...), ausgelöst durch den Hausalarm, verlassen die Schüler mit dem Lehrer geschlossen den Unterrichtsraum und begeben sich umgehend, zügig und laut Alarmplan zu den Sammelorten. Der Fachlehrer überprüft die Vollzähligkeit seiner Schüler und meldet dem Verantwortlichen des Sammelpunktes die Schülerzahl.
- Für Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes gelten die entsprechenden Anordnungen.

## **7. Maßnahmen bei Regelverstößen**

### 6.1 Erzieherische Maßnahmen

Zu den erzieherischen Maßnahmen gehören (vgl. § 13 ASchO)

- Ermahnung
- Gespräch und Beratung
- Mitteilung an die Eltern
- Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde (mit Benachrichtigung der Eltern)
- Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Tages (mit Benachrichtigung der Eltern)
- Nacharbeit unter Aufsicht
- Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens (z.B. Reinigungsarbeiten)
- Ausschluss von Sonderveranstaltungen (z.B. Wandertage)

### 6.2 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ordnungsmaßnahmen dienen der Gewährleistung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von beteiligten Personen und Sachen. Sie können angewandt werden bei Pflichtverletzung durch Schüler, insbesondere bei Störung des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen, bei Verletzung der Teilnahmepflicht sowie bei Verstößen gegen die Schulordnung oder die Hausordnung oder andere schulische Anordnungen (§ 26 a Abs. 1 SchG).
- (2) Folgende Ordnungsmaßnahmen können angewandt werden:
  1. der schriftliche Verweis (§ 16),
  2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe (§ 17),
  3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen (§ 18),
  4. der Androhung der Entlassung von der Schule (§ 19 Abs. 1),
  5. die Entlassung von der Schule (§ 19),
  6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes (§ 20 Abs. 1),

7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes (§ 20).
- (3) Körperliche Züchtigung ist unzulässig (§ 26 a Abs. 3 SchG).  
Ordnungsmaßnahmen beschließt die Klassen- bzw. die Lehrerkonferenz.

### **8. *Beschluss über die Schul- und Hausordnung***

Diese Schul- und Hausordnung wurde von der Schulkonferenz am 19. Mai 2009 beschlossen und ist am selben Tag in Kraft getreten. Sie wird von allen am Schulleben Beteiligten getragen.

Stand: 19.05.2009

(Änderungen und Ergänzungen vorbehalten.)

## ***Anlagen***

## **Anlage: I (Aufsichtsorte)**

### *Orte*

1. Etage Südflügel

2. Etage Südflügel

3. Etage Südflügel und Nordflügel

1. Etage Nordflügel

2. Etage Nordflügel

Mobiles Klassenzimmer

Pausenhof

Speiseraum

Bus – Grundschule

Bus – Haupteingang

## **Anlage II (Fachschaft Sport)**

### **Turnhallenordnung**

Um Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit in der Turnhalle zu gewährleisten, sind nachstehende Punkte von allen Schülern, Übungsleitern und Sportlehrern zu beachten:

1. Die Benutzung der Turnhalle erfolgt nach den durch den Schulleiter bestätigten Plan. Für Sonderregelungen müssen die entsprechenden Genehmigungen beantragt werden.
2. Das Üben und Trainieren von Sportgruppen ohne einen verantwortlichen Übungsleiter ist in der Turnhalle nicht gestattet.
3. Die Turnhalle darf nur in sauberen Sportschuhen, die nicht als Straßenschuhe benutzt werden, betreten werden.
4. Die Turngeräte sind nach Benutzung an den für sie vorgesehenen Platz in der Turnhalle bzw. in den Geräteraum zurückzubringen, ordentlich und sicher zu lagern.
5. Der Transport der Geräte hat schonend zu erfolgen, damit diese und der Fußboden der Halle nicht beschädigt werden.
6. Festgestellte Mängel an Turngeräten sind dem Hausmeister zu melden bzw. in das Nutzerbuch einzutragen.
7. Während des Übungsbetriebes und Sportunterrichtes sind die Umkleieräume aus Sicherheitsgründen verschlossen zu halten.
8. Im Waschraum und in den Umkleieräumen ist auf die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit besonders zu achten.
9. Klassen bzw. Sportgruppen, die ihren Unterricht bzw. Übungsbetrieb auf dem Schulhof durchführen, gehen über den Nordhof in die Umkleieräume zurück.
10. Nach Beendigung des Sportunterrichtes bzw. Übungsbetriebes sind die benutzten Wandtafeln zu säubern.
11. Das Licht in der Halle und den Umkleieräumen ist vom Fachlehrer/Übungsleiter nach Schluss des Unterrichts auszuschalten.
12. Es wird keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von eingebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer und Besucher übernommen.
13. Liegegebliebene Sportsachen bzw. Wertgegenstände sind dem jeweiligen Sportlehrer bzw. Übungsleiter zur Aufbewahrung zu übergeben.
14. Die Fachlehrer sowie Übungsleiter sind dafür verantwortlich, dass die Türen und Fenster in der Turnhalle und den Umkleieräumen nach Schluss des Unterrichts bzw. Trainings geschlossen werden.

## **Anlage III (Fachschaft Physik)**

### **Fachraumordnung Physik**

#### **Gültigkeit für alle Physikräume**

1. Das Betreten der Physikräume ist nur bei Anwesenheit des betreffenden Fachlehrers erlaubt.
2. Auf dem Lehrertisch oder anderen Tischen bereitgestellte Experimentiergeräte dürfen ohne Erlaubnis des Fachlehrers nicht angefasst werden.
3. Im Fachraum besteht Gefahr durch Unfälle mit elektrischem Strom. Daher ist im Umgang mit allen Steckdosen, Buchsen und Schaltern erhöhte Vorsicht geboten. Insbesondere dürfen Kabelanschlüsse nur Anweisung und Kontrolle des Lehrers durchgeführt werden. In Schutzkontaktsteckdosen gehören nur Schutzkontaktstecker!
4. Das Öffnen von Wandschränken ist verboten!
5. Jeder Schüler hat sich im Fachraum so zu verhalten, dass Verschmutzungen von Wänden und Bänken auszuschließen sind.
6. Zu Beginn der Unterrichtsstunde kontrolliert jeder Schüler seinen Arbeitsplatz. Beschädigungen oder Verschmutzungen der Bänke sind dem Lehrer sofort zu melden. Stellt der Fachlehrer bei seiner Kontrolle nach Unterrichtsschluss Mängel fest, dann ist grundsätzlich der Schüler verantwortlich, der unmittelbar zuvor dort gesessen hat.
7. Das Öffnen der Fenster ist nur Anweisung durch den Lehrer gestattet.

## **Anlage IV (Fachschaft Biologie)**

### **Fachraumordnung Biologie**

#### **Gültigkeit für alle Biologieräume, einschließlich Labor und Schulzoo**

1. Der Fachraum ist nur auf Anweisung und bei Anwesenheit der Fachlehrkraft zu betreten!
2. Alle Schülerinnen und Schüler verhalten sich entsprechend den geltenden Normen!
3. Rennen, Herumtoben und Gerangel sind in den Räumen ausdrücklich verboten.
4. Der anfallende Müll wird grundsätzlich in den dafür zur Verfügung stehenden Müllbehälter entsorgt.
5. Unterrichtsmittel zum Beispiel Modelle, Anschauungsmaterialien, Arbeitsgeräte ( zum Beispiel Mikroskope, Präparierbesteck etc. ) und Chemikalien sind nicht ohne Aufforderung durch die Fachlehrkraft zu berühren!
6. Die Anschlüsse für elektrische Energie, für Gas und für Wasser der Energieblöcke werden nur nach Aufforderung der Fachlehrkraft in Betrieb genommen! Entsprechende Anschlüsse am Lehrertisch sind grundsätzlich von den Schülerinnen und Schülern nicht zu betätigen!
7. Unregelmäßigkeiten sind der Fachlehrkraft sofort zu melden ( z. B. Gasgeruch, offene Gashähne, defekte Geräte, Schalter, Steckdosen, Verletzungen aller Art; verschüttete Chemikalien und mögliche Gefahrenquellen; Schäden bzw. Schmierereien an Sitzen und Tischen)
8. Für mutwillige Beschädigungen der Raumausstattung und der Unterrichtsmaterialien können die Schülerinnen und Schüler finanziell haftbar gemacht werden.
9. Die Schüler kennen die Fluchtwege, die im Brandfall oder bei Unfall zu nutzen sind.
10. Das nächste Notfalltelefon befindet sich im Sekretariat oder im Lehrerzimmer.
11. Die Schülerinnen und Schüler kennen die Aufbewahrungsorte der Feuerlöschmittel und des Verbandskastens im jeweiligen Biologieunterrichtsraum.
12. Experimente und mikroskopische Arbeiten sind nur nach Anweisung der Fachlehrkraft zu beginnen und durchzuführen! Die Arbeitsanweisungen und jeweiligen Belehrungen sind zu beachten.
13. Es ist zu prüfen, ob Gas- und Wasserhähne nach dem Experiment geschlossen sind. Der Arbeitsplatz ist aufzuräumen, benutzte Geräte sind sorgfältig zu reinigen, die Tische sind abzuwischen.
14. Die Tiere im Schulzoo dürfen nur von den verantwortlichen Lehrkräften des Schulzoo bzw. den beauftragten Schülerinnen oder Schülern versorgt werden.
15. Nach Unterrichtsschluss werden die Stühle hoch gestellt und die Fenster geschlossen. (siehe Zimmerbelegungsplan)
16. Bei Unklarheiten ist die Fachlehrkraft zu fragen.

## Anlage V (Fachschaft Chemie )

### Fachraumordnung Chemie

#### Gültigkeit für alle Chemiezimmer

Es gelten alle Richtlinien der Schul- und Hausordnung, wie sie in der Belehrung durch den Klassenleiter bzw. Tutor am ersten Schultag zum Ausdruck gekommen sind – insbesondere, dass Garderobe jeglicher Art in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten aufzubewahren ist.

Zusätzlich zu diesen allgemeinen Verhaltensrichtlinien sind folgende Besonderheiten in den ausgewiesenen Chemiezimmern unumgänglich:

#### 1. *allgemeine Verhaltensregeln \*) im Fachunterrichtsraum (FUR) Chemie*

- a. Das Betreten des Chemiezimmers ist nur in Absprache mit dem jeweiligen Fachlehrer gestattet.

Vorbereitungsräume jeglicher Art sind nur auf die ausdrückliche Bitte des Fachlehrers und in dessen Begleitung zu betreten.

- b. Aufgrund vorhandener Geräte und Chemikalien ist ein besonnenes Verhalten in den Pausen und auch im Unterricht zwingend erforderlich – insbesondere, wenn Lehrer- bzw. Schülerexperimente aufgebaut sind.
- c. Diese Chemikalien und Geräte dürfen ohne Genehmigung durch die Lehrkraft nicht benutzt oder weggenommen werden. Gleiches gilt für aufgebaute elektrische Schaltungen sowie die Inbetriebnahme des Brenners.
- d. Essen und Trinken sind im FUR aus gesundheitlichen Gründen generell untersagt.
- e. Alle in den Fachräumen Chemie unterrichtenden Lehrer sind weisungsberechtigt. Ihren Anweisungen ist sofort und diskussionslos Folge zu leisten.
- f. Im Falle einer Schwangerschaft muss der unterrichtende Chemielehrer vertrauensvoll, aber so schnell wie möglich informiert werden, um schädigende Einflüsse auf Mutter und Kind in jedem Falle ausschließen zu können.

#### 2. *Belehrung zum selbständigen Experimentieren \*) bei Schülerexperimenten*

- a. Festgestellte Mängel beim Umgang mit Gas, bei der Benutzung elektrischer Anlagen, Glasbruch oder anderer Gefahrenquellen sind dem Fachlehrer sofort mitzuteilen.
- b. Während der Schülerexperimente ist auf einen pfleglichen Umgang mit allen Arbeitsmitteln (Geräten, Chemikalien, ...) und mit allen Einrichtungen (Tische, Stühle, Fußboden, ...) zu achten.
- c. Es werden nur jene Arbeitsschritte vom Schüler ausgeführt, die ausdrücklich vom Lehrer verlangt worden. Eigenmächtige Arbeiten sind grundsätzlich zu unterlassen. Ansonsten haftet der Schüler selbst für auftretende Schäden und Verletzungen.

- d. Die Gefahrensymbole sowie die R- und S-Sätze sind beim Umgang mit jeglichen Chemikalien zu beachten und einzuhalten. Im Hinblick auf den Einsatz von Schutzkittel, Schutzbrille und Schutzhandschuhe sind entsprechende Schlussfolgerungen abzuleiten.
- e. Alle vorbeugenden Regelungen im Bezug auf den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sind vom Schüler gewissenhaft zur Kenntnis zu nehmen und in jedem Falle einzuhalten. Gleiches gilt für die im Ernstfall zu treffenden Maßnahmen der Ersten Hilfe \*\*) und die Maßnahmen der Brandbekämpfung \*\*\*).
- f. Chemikalien – in noch so kleinen Mengen und seien sie noch so unbedenklich – dürfen grundsätzlich nicht mit nach Hause genommen bzw. vom Lehrer mit nach Hause gegeben werden.
- g. Nach dem Experimentieren ist der Arbeitsplatz stets aufgeräumt und sauber zu verlassen. Es ist zu prüfen, ob Wasser- und Gashähne geschlossen sind.

### 3. Verhalten im Gefahrenfall bzw. im Havariefall \*)

Die Schüler sind auf die entsprechenden Aushänge mit allen notwendigen Informationen hinzuweisen, welche in beiden FUR Chemie veröffentlicht werden müssen.

Standorte für Feuerlöscher, Feuerlöschdecke, Löschsand, DRK – Kasten, Notausschalter , . . sind den Schülern in jedem FUR Chemie zu zeigen, auf einen verantwortungsvollen Umgang ist hinzuweisen.

\*) Betriebsanweisung für Schülerinnen und Schüler (Leybold Didactic GmbH, S. 67 – 69)

\*\*\*) Hinweise zur Ersten Hilfe (Leybold Didactic GmbH, Seite 47 – 50)

\*\*\*\*) Brandschutz und Brandbekämpfung (Leybold Didactic GmbH, Seite 51 – 54)